

20.03.2022

STELLUNGNAHME

Neufassung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

Saubere Luft in Europas Ballungsräumen sicherzustellen, trägt nicht nur zu einer höheren Lebensqualität bei, sondern ist auch für einen verbesserten Gesundheitsschutz der Bevölkerung essentiell. Durch gemeinsame Anstrengungen ist es im vergangenen Jahrzehnt gelungen, insbesondere bei der Belastung durch Stickoxide und Feinstaub große Fortschritte zu erreichen. Dass die bestehenden EU-Luftqualitätsrichtlinien zentraler Treiber dieser Entwicklung waren, ist unbestritten. Dass insbesondere in Deutschland die gerichtsetriebene Implementierung und einige ad hoc-Maßnahmen dem eigentlich positiven Anliegen in der politischen Debatte eher abträglich waren, gehört aber ebenso zu der Erfahrung vor Ort. Deshalb begrüßen wir angesichts der technologischen Entwicklungen grundsätzlich eine Neufassung und Bekräftigung der EU-Luftreinhaltepolitik in einer zentralen Richtlinie, möchten uns mit dieser Stellungnahme aber auch für eine umsetzungsgerechte Ausgestaltung einsetzen.

Gerne verweisen wir auch auf inhaltsähnliche Stellungnahmen des Deutschen Städtetags, der Bürogemeinschaft der bayrischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen sowie unseres EU-Netzwerks der Flughafenregionen, Airport Regions Council (ARC).

AMBITIONIERTER KOMMISSIONSVORSCHLAG

Die vor wenigen Jahren verschärften Grenzwertempfehlungen der WHO als wissenschaftlichen Orientierungspunkt zugrunde zu legen, ist eine gute Basis für die Anpassung der eigentlichen Schadstoffgrenzwerte. Wir unterstützen dabei den Ansatz der Kommission, mit einem neuen Artikel 3 alle fünf Jahre eine entsprechende Überprüfung durch die Kommission einzuführen, aber keinen Automatismus zur Anpassung an die WHO-Empfehlungen vorzusehen, sondern weiterhin die entsprechenden roten Linien zeitlich gestaffelt und stets im politischen Verfahren unter Beteiligung aller politischen Stakeholder festzulegen. Den **Kommissionsvorschlag** betrachten wir in diesem Kontext als **ambitioniert**, den Berichtsentwurf des ENVI als überambitioniert.

LANGFRISTIGE TRANSFORMATION STATT FLICKENTEPPICH AUS EINZELMAßNAHMEN

Die Ursachen der verschiedenen Luftschadstoffkonzentrationen liegen in verschiedenen Sektoren und entstehen im Zusammenspiel örtlicher, regionaler und überregionaler Luftbelastungen. Um wirksame Fortschritte bei der Luftqualität zu erzielen, bedarf es statt symbolischer Einzelmaßnahmen insbesondere der stetigen Transformation hin zu nachhaltiger Mobilität, Energieerzeugung und Industrieprozessen. Gerade in den **Luftqualitätsplänen** (und kurzfristigen Aktionsplänen) gilt es diese **systemischen, langfristigen Prozesse** statt eines **Flickenteppichs aus diversen örtlichen Ad-hoc-Maßnahmen** wie Einzelstraßensperrungen oder

generellen Zufahrtsbeschränkungen stärker in den Blick zu nehmen. Ein besseres Zusammenspiel der politischen Ebenen ist dabei erforderlich.

Gleichsam müssen auch auf EU-Ebene die Luftqualitätsgrenzwerte in einem sinnhaften Zusammenhang mit den Regulierungen zu Industrie-, Gebäude- und Fahrzeugemissionen stehen. Verschärfte gesetzliche Vorgaben bei den Immissionen sollten zum Rechtsrahmen für emissionsarme oder emissionsfreie Technologien in der Energieerzeugung, für emissionsarmen MIV, ÖPNV und emissionsarme Logistik sowie zur Entwicklung in Sachen saubere Kraftstoffe für den Flugzeug- und Schiffsverkehr passen.

MEHR FAIRNESS DURCH EINHEITLICHERE MESSTANDARDS

Im Spezifischen begrüßen wir insbesondere alle Maßnahmen, die zu einer **einheitlicheren Messung** und insbesondere einem **vergleichbareren Vorgehen bei der Festlegung von Messtandorten** in den verschiedenen europäischen Städten und Ballungsräumen führen. Die zurzeit bestehende sehr große Flexibilität trägt nicht unbedingt zur Akzeptanz dieses Politikinstrumentes bei.

FRAGEZEICHEN BEIM SCHADENSERSATZARTIKEL

Dass die Kommission angesichts zahlreicher Vertragsverletzungsverfahren in der Vergangenheit insbesondere im Bereich Sanktionierung nachschärfen möchte, ist absolut verständlich. Der Zugang zur Gerichtsbarkeit bei der Überprüfung der Umsetzung muss in der Tat überall in Europa in gleichem Maße sichergestellt sein. Allerdings bleiben aus unserer Perspektive auch im Wissen um das jüngste einschlägige EUGH-Urteil große Fragezeichen hinter den in Artikel 28 vorgeschlagenen individuellen, über NGOs einklagbaren Schadensersatzansprüchen: Lässt sich die **Umkehr der Beweislast** zu Ungunsten des Verklagten so überhaupt rechtlich valide darstellen? Und wie kann eine einzelne Behörde möglicherweise für eine Situation zur Rechenschaft gezogen werden, zu deren Vermeidung ihr *allein* gar nicht die notwendigen politischen Hebel zur Verfügung stehen? Je weiter sich diese Ansprüche im Mehrebenensystem auf die regionale und kommunale Ebene konzentrieren würden, desto größer wird dieses **Spannungsfeld aus angenommener Verantwortung und tatsächlichen Mitteln** werden.